

**Ernte- und Betriebsberichterstattung  
Reben und Weinmost – Oktober 2024**

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 900163, 99104 Erfurt

Rücksendung  
bitte bis  
24. Oktober 2024

**EBW**

Thüringer Landesamt für Statistik  
Referat Ländlicher Raum, Ernährung  
und Agrarstruktur  
Europaplatz 3  
Postfach 900163  
99104 Erfurt

Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über

Telefon:  
Herr Hänsel 0361 57 334-2554  
Frau Oberst 0361 57 334-2562  
Telefax: 0361 57 334-2502  
E-Mail: sg341@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**Online melden**

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter  
[www.statistik-online.thueringen.de/idev](http://www.statistik-online.thueringen.de/idev) ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:  
**Kennung:** **Zugangscode:**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Hagel

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 10,29  
~~6,78~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text  
mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

**Abschnitt 1: Allgemeine Angaben**

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

**i** Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder  
Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte  
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine  
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich  
handelt.

## Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im Oktober

Rebsorten		Code	Ertragsfläche <sup>1</sup>	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau .....	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner .....	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer .....	3005	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten .....	3040	_____	_____
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	_____	_____
	Dornfelder .....	3051	_____	_____
	Portugieser, Blauer .....	3052	_____	_____
	Zweigelt, Blauer .....	3061	_____	_____
	Übrige rote Rebsorten .....	3090	_____	_____

### Erläuterungen

- <sup>1</sup> Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

**Abschnitt 3: Qualitätsstufen <sup>2</sup> (Güte des Mostes) und Mostgewichte im Oktober**

Rebsorten	Code	Von der Weinmostmenge sind geeignet für						
		Wein/Landwein (Rebsortenwein, Landwein, deutscher Wein, Grundwein)		Qualitätswein		Prädikatswein <sup>3</sup>		
		% <sup>4</sup>	Mostgewicht in Grad Oechsle	% <sup>4</sup>	Mostgewicht in Grad Oechsle	% <sup>4</sup>	Mostgewicht in Grad Oechsle	
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Müller-Thurgau .....	3002	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Silvaner, Grüner .....	3003	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Burgunder, Weißer .....	3005	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten .....	3040	_____	_____	_____	_____	_____	_____
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Dornfelder .....	3051	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Portugieser, Blauer .....	3052	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Zweigelt, Blauer .....	3061	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Übrige rote Rebsorten .....	3090	_____	_____	_____	_____	_____	_____

**Änderung der Bankverbindung**

Hat sich Ihre Bankverbindung gegenüber dem Vorjahr geändert?	Code 1000	Ja ..... <input type="checkbox"/> ► Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> ► Ende der Erhebung.
Kontoinhaber .....	<input type="text"/>	
Kreditinstitut .....	<input type="text"/>	
IBAN .....	<input type="text"/>	
BIC .....	<input type="text"/>	

**Erläuterungen**

- <sup>2</sup> Bitte die Qualitätseinteilung für die gewachsene Ernte vornehmen.
- <sup>3</sup> Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein.

- <sup>4</sup> Die Summe der Prozentanteile muss für jede Rebsorte 100 ergeben.

## **Ernte und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächen-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

### **Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit**

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Grundlage für die Verarbeitung der Bankverbindungsdaten der Auskunftgebenden Ernte- und Betriebsberichtersteller ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik beauftragt sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichtersteller/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO